

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Ph.D.-Studiengang Medical Life Science and Technology an der Fakultät für Medizin an der Technischen Universität München

Vom 24. August 2023

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Ph.D.-Studiengang Medical Life Science and Technology an der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München vom 23. Oktober 2020, geändert mit Satzung vom 29. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden die Wörter „Fakultät für Medizin“ durch die Wörter „TUM School of Medicine and Health“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Veranstaltung über gute wissenschaftliche Praxis des Graduate Center of Medicine and Health“
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Inkrafttreten“
3. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Fakultät für Medizin“ durch die Wörter „TUM School of Medicine and Health“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Durchführung des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang wird von der TUM School of Medicine and Health unter Beteiligung weiterer Fakultäten, Schools und Institutionen durchgeführt. ²Die Federführung des interdisziplinären Studiengangs obliegt der TUM School of Medicine and Health. ³Insbesondere für die Organisation des Studiengangs und der Studienberatung schafft die TUM School of Medicine and Health eine Geschäftsstelle.
- (2) ¹Der Studiengang wird im Rahmen der TUM Graduate School durchgeführt. ²Studierende werden mit Aufnahme in den Studiengang Mitglieder des Graduate Center of Medicine and Health und damit der TUM Graduate School (§ 5 der Ordnung des GCMH).“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs wird von der TUM School of Medicine and Health ein Studienausschuss eingesetzt. ²Dem Studienausschuss gehören an:

1. zwölf Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), die vom School Council in geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Versammlung der Dozenten und Dozentinnen gewählt werden; Vorschläge für die Wahl können von den Mitgliedern der Versammlung der Dozenten und Dozentinnen gemacht werden; dabei ist auf eine angemessene Beteiligung der am Studiengang beteiligten Schwerpunkte und Standorte der TUM School of Medicine and Health zu achten,
2. zwei Mitglieder der Studierenden des Ph.D.-Studiengangs ohne Stimmrecht (beratend); diese werden in geheimer Wahl von allen Studierenden dieses Studiengangs gewählt,
3. der bzw. die Vice Dean Research and Innovation als Vertreter bzw. Vertreterin des School Executive Boards der TUM School of Medicine and Health oder eine von ihm bzw. ihr benannte Vertretung sowie der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Graduate Center of Medicine and Health ohne Stimmrecht (beide beratend).“

b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Studienausschuss ist ein Organ des Graduate Center of Medicine and Health.“

6. In § 8 Abs. 2 werden die Sätze 6 bis 10 wie folgt gefasst:

„⁶In der Regel sollen die Betreuungsperson und mindestens ein weiteres Mitglied des Promotionsmentors Mitglieder der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München sein. ⁷In Ausnahmefällen reicht es aus, wenn die zwei Mentoren bzw. Mentorinnen Mitglieder der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München sind. ⁸Über Ausnahmeanträge entscheidet der Studienausschuss. ⁹Mindestens ein Mentor bzw. eine Mentorin muss einer anderen Einrichtung (Klinik, Abteilung, Lehrstuhl, Institut) angehören als die Betreuungsperson des bzw. der Studierenden. ¹⁰Im Fall des § 14 Nr. 1 b muss mindestens ein Mentor bzw. eine Mentorin berufener Professor bzw. berufene Professorin der TUM School of Medicine and Health sein.“

7. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „angekündigten“ die Wörter „oder akzeptierten“ eingefügt.

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 63 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Veranstaltung über gute wissenschaftliche Praxis des Graduate Center of Medicine and Health

¹Zusätzlich zu den in § 10 aufgeführten Leistungsnachweisen ist für jeden Ph.D.-Studierenden oder jede Ph.D.-Studierende die Teilnahme an einer Veranstaltung über gute wissenschaftliche Praxis verpflichtend. ²Gegenstand dieser ist unter anderem die Kenntnis der DFG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der entsprechenden TUM-Regelungen sowie des TUM-Leitfadens zu Zitierungen. ³Eine Veranstaltung im Umfang von ca. drei Stunden wird

vom Graduate Center of Medicine and Health regelmäßig angeboten. ⁴Alternativ kann eine äquivalente Veranstaltung mit vergleichbaren Inhalten besucht werden. ⁵Über die Äquivalenz entscheidet das Graduate Center of Medicine and Health. ⁶Die Teilnahme soll innerhalb des ersten halben Jahres des Promotionsvorhabens erfolgen.“

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School

¹Zusätzlich zu den in § 10 aufgeführten Leistungsnachweisen wird die Erfüllung folgender Elemente des Qualifizierungsprogramms der TUM Graduate School gemäß § 16 des Statuts der TUM Graduate School gefordert:

1. ¹Einbindung in das akademische Umfeld der TUM. ²Diese ist nur bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen gegeben:
 - a. wenn der bzw. die Studierende während der Dauer der praktisch-wissenschaftlichen Arbeit aufgrund der Zugehörigkeit seiner bzw. ihrer Betreuungsperson zur TUM, zum MRI oder zu einer vom Graduate Center of Medicine and Health anerkannten, öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung in einer Forschungsgruppe dieser Einrichtungen mitarbeitet.
 - b. wenn ein berufener Professor bzw. eine berufene Professorin der TUM School of Medicine and Health der TUM als Mentor bzw. Mentorin von Beginn an am Promotionsvorhaben beteiligt ist und dem Graduate Center of Medicine and Health in einem strukturierten Selbstbericht eine Präsenzzeit an den unter a. genannten Einrichtungen im Umfang von mindestens einer Stunde pro Woche nachgewiesen wird; der Selbstbericht muss vom Mentor bzw. der Mentorin gegengezeichnet werden.
2. ¹Teilnahme am Auftaktseminar der TUM Graduate School. ²Diese ist durch eine Bestätigung der TUM Graduate School nachzuweisen.
3. ¹Diskussion des Forschungsprojekts des bzw. der Studierenden in der internationalen Fachöffentlichkeit. ²Dazu ist dem Graduate Center of Medicine and Health nachzuweisen, dass mindestens eine Originalarbeit mit dem bzw. der Studierenden als Erstautor bzw. Erstautorin in einer durch Peer-Review begutachteten Zeitschrift angenommen wurde. ³Alternativ ist nachzuweisen, dass ein Tagungsbeitrag bei einer internationalen peer-reviewed Fachtagung mit dem bzw. der Studierenden als Erstautor bzw. Erstautorin angenommen wurde und eine Originalarbeit mit dem bzw. der Studierenden als Erstautor bzw. Erstautorin bei einer durch Peer-Review begutachteten Zeitschrift eingereicht oder als Koautor bzw. Koautorin angenommen wurde.
4. mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School.

²In besonderen Fällen kann auf begründeten Antrag des oder der Promovierenden über den Studiausschuss an den bzw. die Graduate Dean von der Erbringung einzelner zur Promotion erforderlichen Qualifizierungselemente abgesehen werden.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Antrag auf Zulassung zur Ph.D.-Prüfung, welche die Bewertung und Verteidigung der Dissertation umfasst, ist spätestens drei Jahre und elf Monate nach Beginn des Studiums bei der Geschäftsstelle im Graduate Center of Medicine and Health einzureichen.“

bb) In Satz 4 Nr. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Geschäftsstelle prüft, ob der Antrag fristgerecht eingereicht wurde, vollständig ist und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ph.D.-Prüfung erfüllt sind. ²Ist dies der Fall, bestellt der Studienausschuss eine Prüfungskommission und deren Vorsitz. ³Andernfalls wird der Antrag schriftlich abgelehnt. ⁴Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

12. § 17 Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Der bzw. die Vorsitzende und mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des BayHIG der TUM School of Medicine and Health sein. ⁵In begründeten Ausnahmefällen ist es ausreichend, dass nur ein Mitglied der Prüfungskommission Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des BayHIG der TUM School of Medicine and Health ist.“

13. § 19 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Prüfer oder Prüferinnen übermitteln ihre schriftlich niedergelegte Bewertung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in einer dem Prüfer oder der Prüferin eindeutig zuzuordnenden Form.“

14. Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Inkrafttreten“

15. Die Anlage 1: Auswahlverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Auswahlverfahren ersetzt.

16. Die Anlage 2: Eidesstattliche Versicherung wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eidesstattliche Versicherung ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Ph.D-Studium Medical Life Science and Technology an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Ph.D.-Studium Medical Life Science and Technology aufgenommen haben, können auf Antrag in diese Satzungsversion wechseln, wenn noch kein Antrag auf Zulassung zur Ph.D.-Prüfung nach § 16 gestellt wurde. ⁴Die Anlage 1: Auswahlverfahren gilt abweichend von Satz 1 erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024.

ANLAGE 1: Auswahlverfahren

Auswahlverfahren für den Ph.D.-Studiengang Medical Life Science and Technology an der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Ph.D.-Studiengang setzt neben den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 auch eine ordnungsgemäße Bewerbung und das erfolgreiche Durchlaufen des Auswahlverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Ziel des Studiengangs entsprechen. ³Einzelne Auswahlparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu selbständiger, wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 für das Ph.D.-Studium relevante Fachkenntnisse und
- 1.3 Interesse für das Ph.D.-Studium.

2. Fristen und Unterlagen für das Auswahlverfahren

2.1 Das Auswahlverfahren wird zweimal im Jahr jeweils vor Beginn des Sommer- und Wintersemesters zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerber bzw. Bewerberinnen durch die TUM School of Medicine and Health durchgeführt.

2.2 ¹Die Bewerbung auf Zulassung zum Ph.D.-Studium erfolgt elektronisch über das Promovierendenportal DocGS. ²Der dort hinterlegte Antrag ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester bis zum 15. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. November einzureichen (Ausschlussfristen). ³Der Nachweis über adäquate Englischkenntnisse, der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 vorzulegen ist, kann innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden, wenn die Anmeldung zum entsprechenden Sprachtest fristgerecht mit dem Antrag eingereicht wird. ⁴Für die Einreichung des Hochschulabschlusszeugnisses kann in begründeten Fällen eine Nachfrist bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gesetzt werden. ⁵Über die Nachfrist entscheidet die Geschäftsstelle; ein entsprechender Antrag ist innerhalb der Bewerbungsfrist bei dieser zu stellen.

2.3 Dem Antrag sind in digitaler Kopie beizufügen:

- 2.3.1 die Hochschulzugangsberechtigung,
- 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 bis 4 und das entsprechende Transcript of Records,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf, in dem auch ggf. durchgeführte Praktika, Auslandsaufenthalte oder inhaltlich relevante Tätigkeiten aufgeführt werden; diese sind durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 ein Begründungsschreiben des Bewerbers bzw. der Bewerberin von maximal ein bis zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber bzw. die Bewerberin die besondere Leistungsbereitschaft darlegt, aufgrund welcher er bzw. sie sich für den Ph.D.-Studiengang Medical Life Science für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika oder Auslandsaufenthalten zu begründen; zudem sollte im Begründungsschreiben auf die Vorstellungen zum weiteren Berufsweg eingegangen werden,

- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Zulassung zum Auswahlverfahren

- 3.1 Die Durchführung des Auswahlverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 3.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllt, wird im Auswahlverfahren gemäß Nr. 4 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

4. Durchführung des Auswahlverfahrens

- 4.1 ¹Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird geprüft, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Ph.D.-Studium vermittelt werden, sind nicht zu berücksichtigen. ³Das Auswahlverfahren ist zweistufig aufgebaut.

- 4.2 Erste Stufe der Durchführung des Auswahlverfahrens:

¹Die gemäß Nrn. 2.3.1 bis 2.3.4 eingereichten Bewerbungsunterlagen der Bewerber bzw. Bewerberinnen werden von drei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen werden von der Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der von dem Bewerber bzw. der Bewerberin angegebenen fachlichen Präferenzen ausgewählt und müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder TUM Junior Fellows aus der Versammlung der Dozenten und Dozentinnen sein.

³Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 5 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Bewertung muss insbesondere die akademischen Vorleistungen und das Begründungsschreiben einbeziehen. ⁵Die Unterlagen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft, z. B. aufgrund der akademischen Vorleistungen und der dargelegten Leistungsbereitschaft,
2. spezifische Begabungen und bisherige Erfahrungen in für den Studiengang relevanten Bereichen,
3. Gründe für das Interesse an diesem Studiengang.

⁶Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁷Die Gesamtpunktzahl der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

⁸Die Bewerber bzw. Bewerberinnen, welche die Mindestpunktzahl von 4 Punkten nicht erreichen, oder für die kein Betreuer bzw. keine Betreuerin aus der Versammlung der Dozenten und Dozentinnen gefunden wird, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- 4.3 Zweite Stufe der Durchführung des Auswahlverfahrens

¹Mit den übrigen Bewerbern bzw. Bewerberinnen werden Einzelgespräche mit der vom Studienausschuss eingesetzten, aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Auswahlkommission im Hinblick auf die Leistungsbereitschaft und persönliche Eignung der Bewerber bzw. Bewerberinnen geführt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder TUM Junior Fellows sein. ³Mindestens zwei Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München sein, mindestens ein Mitglied muss berufener Professor bzw. berufene Professorin der TUM sein. ⁴Die studentische Vertretung wirkt in der Kommission beratend

mit. ⁵Der Studienausschuss kann im Einzelfall entscheiden, auf das Einzelgespräch mit der Auswahlkommission zu verzichten und das Auswahlverfahren als bestanden zu bewerten, sofern Bewerber bzw. Bewerberinnen bereits in einem anderen Graduiertenprogramm unter Mitwirkung der TUM erfolgreich ein Auswahlverfahren durchlaufen haben.

⁶Die Termine für die Gespräche werden jeweils mindestens eine Woche im Voraus bekannt gegeben, wobei die Zeitfenster für die Auswahlgespräche bereits vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein müssen. ⁷Die Gesprächstermine sind von dem Bewerber bzw. der Bewerberin einzuhalten. ⁸Die Gespräche dauern jeweils ca. 15-20 Minuten.

⁹Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Bei bereits vorhandenen oder vorhergehenden Forschungsprojekten: eine wissenschaftliche Präsentation des Forschungsprojekts des Bewerbers bzw. der Bewerberin mit anschließender Diskussion; falls keine Forschungserfahrung vorhanden ist: ein Gespräch über medizinisch-naturwissenschaftliches Grundverständnis und Erfahrung sowie Zielgerichtetheit des Bewerbers bzw. der Bewerberin (50 %),
2. Interesse für den Ph.D.-Studiengang, z. B. anhand der von dem Bewerber bzw. der Bewerberin dargelegten Gründe für die Wahl dieses Studiengangs und des Projekts, sowie Interesse an den vom PhD-Studiengang abgedeckten Themengebieten und Konzepten (10 %),
3. Gesamteindruck (nach Gesprächsverlauf); dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können (40 %).

¹⁰Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

¹¹Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 5 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ¹²Die Kommissionsmitglieder bewerten den Bewerber bzw. die Bewerberin, wobei die genannten Schwerpunkte wie angegeben zu gewichten sind.

¹³Die Bewerber bzw. Bewerberinnen, welche die Mindestpunktzahl von 4 Punkten nicht erreichen oder für die kein Betreuer bzw. keine Betreuerin aus der Versammlung der Dozenten und Dozentinnen gefunden wird, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- 4.4 ¹Die übrigen Bewerber bzw. Bewerberinnen werden als geeignet eingestuft und erhalten einen schriftlichen Bescheid über das bestandene Auswahlverfahren. ²Dieser Bescheid wird unwirksam, wenn die Aufnahme des Studiums nicht innerhalb eines halben Jahres ab dem Datum des Zulassungsbescheids oder eine Unterbrechung des Studiums von mehr als zwei Jahren erfolgt, da sonst im Hinblick auf die Erfordernisse des Studiengangs die Eignung nicht mehr gewährleistet ist. ³Auf diese Rechtsfolgen ist im Bescheid hinzuweisen.

5. Dokumentation

¹Der Ablauf des Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber bzw. Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

6. Wiederholung

Wer das Auswahlverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Auswahlverfahren anmelden.

ANLAGE 2: Eidesstattliche Erklärung

Ich _____ (Vor- und Nachname) erkläre an Eides statt, dass ich die bei der TUM School of Medicine and Health zur Promotionsprüfung vorgelegte Arbeit mit dem Titel:

_____ unter der Anleitung und Betreuung durch:

_____ ohne sonstige Hilfe erstellt habe.

Ich habe keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuer oder Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht, oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.

Teile der Dissertation wurden in _____ veröffentlicht.

Ich habe den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben und bin nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert.

Ich habe bereits am _____ bei der promotionsführenden Einrichtung

_____ der Hochschule

_____ unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema

_____ die Zulassung zur Promotion beantragt mit dem Ergebnis:

Ich habe keine Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Bezug auf wissenschaftsbezogene Straftaten gegen mich oder eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug.

Die öffentlich zugängliche Studien- und Prüfungsordnung für den Ph.D.-Studiengang Medical Life Science and Technology an der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München (Ph.D. Satzung) sowie die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der TUM sind mir bekannt, insbesondere habe ich die Bedeutung von § 22 Ph.D. Satzung (Ausschluss vom Studiengang) zur Kenntnis genommen. Ich bin mir der Konsequenzen einer falschen Eidesstattlichen Erklärung bewusst.

Mit der Aufnahme meiner personenbezogenen Daten in die Alumni-Datei bei der TUM bin ich einverstanden, nicht einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 12. Juli 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. August 2023.

München, 24. August 2023
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann, Präsident

Diese Satzung wurde am 24. August 2023 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. August 2023.